

Beschlussvorlage 2026/1201



Sachgebiet

Geschäftsleitung

Sachbearbeiter

Frank Städler

Beratung

Haupt-, Kultur- und Wirtschaftsausschuss
Marktgemeinderat

Datum

14.07.2026
28.07.2026

Vorberatung
Entscheidung

öffentlich
öffentlich

Betreff

Neufassung der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat

Sachverhalt:

Wie in der konstituierenden Sitzung des Marktgemeinderats bereits angekündigt, haben wir nun unsere Geschäftsordnung an die aktuellen Regelungen der neuen Muster-Geschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetages angepasst.

Die Änderungen haben wir im beigefügten Entwurf rot gekennzeichnet. Neben kleineren redaktionellen Änderungen haben wir insbesondere folgende Bereiche neu gefasst:

§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats

In Nr. 8 wurden die neuen Zustimmungsregelung im Zusammenhang mit dem Bauturbo aufgenommen.

§ 8 Beschließende Ausschüsse und § 12 Aufgaben erster Bürgermeister

hier wurden die Wertgrenzen an die Empfehlungen des Bayerischen Gemeindetages angepasst. Dieser schlägt als Grundlage einen Rahmen von 6,- bis 8,- EUR pro Einwohner, je nach Größe der Kommune vor (siehe hierzu Fußnummern 9) bis 19) der Mustergeschäftsordnung). Bislang lagen wir bei 4,20 EUR pro Einwohner. Der Vorschlag der Verwaltung liegt nun bei 7,- EUR pro Einwohner.

§ 27 Beratung der Sitzungsgegenstände; Abs. 8

Der Empfehlung in der Mustergeschäftsordnung folgend wurde hier die Möglichkeit der Festsetzung eines Ordnungsgeldes bis zu 100,- EUR (im Wiederholungsfall 200,- EUR) bei erheblichen Störungen des Sitzungsverlaufes durch Mitglieder des Marktgemeinderats eingefügt.

§ 35 Art der Bekanntmachung

Die Verwaltung empfiehlt hier, die bisherige Regelung der Veröffentlichung in den 11 örtlichen Bekanntmachungskästen durch eine elektronische Veröffentlichung auf der gemeindlichen Homepage zu ersetzen. Sollte eine analoge Form der Veröffentlichung zwingend gesetzlich vorgeschrieben sein, erfolgt zusätzlich ein Anschlag am Bekanntmachungskasten vor dem Rathauseingang. Auch würden wir für die „analogen“ Bürger zusätzlich dort alle anderen Bekanntmachungen weiter aushängen, ohne dies jedoch verpflichtend in der Geschäftsordnung zu regeln.

Eine elektronische Veröffentlichung hat nach Auffassung der Verwaltung mehrere Vorteile. Zum einen ist die Veröffentlichung in den 11 Bekanntmachungskästen sehr zeit- und personalintensiv. Die Gemeindebotin muss regelmäßig alle 11 Kästen anfahren und bestücken. Die Bekanntmachungen sind oft fristgebunden. Ist die Gemeindebotin krankheits- oder urlaubsbedingt abwesend, muss diese Aufgabe durch anderes Personal erledigt werden. Des Weiteren stoßen die Platzkapazitäten in den Bekanntmachungskästen immer wieder an ihre Grenzen. Gerade im Zusammenhang mit Wahlen oder z.B. im Zuge von Bauleitplanverfahren kommt es immer wieder vor, dass der Aushang in den Kästen keinen Platz mehr findet. Dies könnte im schlimmsten Fall zu rechtlichen Formmängeln der Bekanntmachungen führen.

Ergänzung nach HKWA-Sitzung:

In der vorberatenden HKWA-Sitzung wurde zu § 35 (Art der Bekanntmachungen) durch den Ausschuss angeregt, ergänzend zur digitalen Veröffentlichung zumindest in jedem Ortsteil einen Bekanntmachungskasten zu erhalten, damit die Bürgerinnen und Bürger sich die wichtigen Informationen auch noch in altbekannter Weise einholen können.

Die Verwaltung schlägt hierzu vor, die Regelung in der Geschäftsordnung bei der digitalen Veröffentlichung über die gemeindliche Homepage zu belassen. Dies stellt dann die rechtlich bindende Regelung dar. Zusätzlich ist es aber kein Problem, in allen Ortsteilen einen Bekanntmachungskasten zu belassen und diesen freiwillig zusätzlich zu bestücken.

Die Örtlichkeiten der Bekanntmachungskästen wären dann:

Gemeindezentrum, Rathaus
OT Schwand, Margarethenhof
OT Leerstetten, Schwander Straße
OT Mittelhembach,
OT Harm
OT Furth

Vorschlag zum Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die neugefasste Geschäftsordnung des Marktgemeinderats Schwanstetten in der vorgelegten Form.

Anlagen:

GeschO Markt Schwanstetten 2026 ENTWURF
GeschO Markt Schwanstetten 2026 REINSCHRIFT
Muster-Geschäftsordnung BayGT